

auf die Finanzlage der Bürgerschaft. Der Verfasser gab in dieser Arbeit einen Beitrag zur allgemeinen Geschichte der Reichsstädte. Für Ulm selbst ist sie eine bedeutsame Quelle für die reiche städtische Geschichte. Man möchte wünschen, daß auch andere Städte, auch solche, die keine reichsstädtische Verfassung haben, ihre Wohltätigkeitseinrichtungen bearbeiten lassen. Es würde so ein Quellenmaterial entstehen, das die Beurteilung der Rechts-, der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte wesentlich beeinflussen könnte.

Sch.

Manfred Kleinbub: Das Recht der Übertragung und Verpfändung von Liegenschaften in der Reichsstadt Ulm bis 1548. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Band 3.) 1961. 132 S.

Die von dem Tübinger Rechtshistoriker Professor Feine betreute Dissertation faßt das bis dahin in seiner Breite noch unerschlossene Quellenmaterial zum Ulmer Liegenschaftsrecht in einer klaren Darstellung zusammen. An diesen Rechtsgepflogenheiten der am Ausgang des Mittelalters recht bedeutenden Reichsstadt Ulm werden sich sicherlich auch viele kleinere, in der näheren und weiteren Umgebung Ulms liegende Städte orientiert haben. Deshalb wird man diese Arbeit allenthalben im süddeutschen Raum zur vergleichenden und ergänzenden Forschung benützen können. Aus diesem Grund sei der Stadt Ulm und dem Schriftleiter der Ulmer Forschungen, Dr. Max Huber, dafür Dank gesagt, daß sie die wissenschaftliche Erstlingsarbeit des leider schon 1957 tödlich verunglückten begabten jungen Juristen in dieser ansprechenden Form veröffentlicht haben.

Schwarz

Jürg Arnold: Das Erbrecht der Reichsstadt Esslingen. Stuttgart 1965. (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 5.) Stuttgart: Müller und Gräff. 220 S. 18 DM.

Ferdinand Elsener stellt in einem Vorwort die anzuzeigende Arbeit in die große Gesamtplanung zur Erforschung der Rezeption des römischen Rechts. — Der Verfasser gibt einen Überblick über das Esslinger Stadtrecht und Privatrecht (das Strafrecht der ehemaligen Reichsstadt ist Gegenstand der Dissertation von K. Maier, Tübingen 1960). Eine umfassende Aufzeichnung des Rechts gab es in Esslingen nicht. Der Forscher ist auf die Einzelüberlieferung angewiesen, so auf die Verleihung der Rechte und Freiheiten von Esslingen und Hall an Brackenheim (1280), der die Esslinger Rechtsmitteilung folgte. Das Mittelalter bietet wenig Quellen; sie fließen erst in der Neuzeit ergiebiger. So stützt sich die Arbeit in der Hauptsache auf die Erbrechtsstatuten von 1626 und 1712, die der Verfasser bis ins einzelne analysiert und interpretiert. Er stellt fest, daß hinsichtlich des Verfangenschaftsrechts — das heute zum ehelichen Güterrecht zählt — und des Teilrechts in Esslingen eine vom gemeinen Recht unterschiedene gesetzliche Erbfolge bestand. Dies führte zu Komplikationen, denen man in der Praxis teilweise durch Heirats- und Einkindschaftsverträge begegnete, bis 1712 die Ratskonsulenten Christian Beyer und Eberhard Friedrich Ekker ein „Verbessertes Erbrecht“ entwarfen, das der Rat nach der Prüfung durch die Juristenfakultät Tübingen angenommen hat. Die Regelung der gesetzlichen Erbfolge lehnte sich darin an das römische Recht an. Eine Rezeption des römischen Rechts ließ sich bereits früher auf dem Gebiet der letztwilligen Verfügungen beobachten, während die deutschrechtlichen Institute der zweiseitigen Verfügungen von Todes wegen (besonders der Heirats- und Einkindschaftsverträge) keinen römischrechtlichen Einfluß zeigten. Eine verdienstvolle interessante Arbeit! Es wäre zu begrüßen, wenn bald durch weitere Einzeluntersuchungen — ich denke auch an Hall — das Gesamtbild verdeutlicht werden könnte.

U.

Heinrich Renner: Wandel der Dorfkultur. Zur Entwicklung des dörflichen Lebens in Hohenlohe. (Veröffentlichung des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege C 3.) Stuttgart: Silberburg 1965. 144 S., 32 Abb., 1 Karte. 24,50 DM.

Hohenlohe mit seiner Agrarstruktur ist noch bis in unsere Zeit herein ein Land gewesen, wo vor allem in den Dörfern Sitte und Brauch für das alltägliche Leben maßgebend waren. Heute ist hier ein entscheidender Umbruch wahrzunehmen. Die letzten Reste der alten Bräuche und gewordener Ordnungen verschwinden. Diesen Wandel sucht Renner in seiner Arbeit nachzuweisen. Als Ausgangspunkt benützt er die von Volksschullehrern zu Anfang des Jahrhunderts gefertigten Konferenzberichte. Diese nach volkskundlichen Themen ausgerichteten und schriftlich niedergelegten Berichte aus verschie-

denen Schulorten Hohenlohes wurden bei den Pflichtversammlungen der Lehrer vorgelesen und sind uns bis heute erhalten geblieben. Renner hat sie ausgewertet und im Vergleich zu den Änderungen bis in unsere Tage den „Wandel der Dorfkultur“ aufgezeigt, den er in 3 Kapiteln gibt: I. Der Strukturwandel des Dorfes. II. Die überlieferten Kulturgüter. III. Wege und Formen der Wandlung. In Kapitel I werden die Voraussetzungen gegeben: Wandel der Wirtschaftsstruktur, die gesellschaftliche Umschichtung, die Lebens- und Gemeinschaftsformen. In Kapitel II wird von den überlieferten Volksgütern berichtet: Sitte und Brauch, Erzählut, Volkslied und bäuerliche Kunst. Im III. Kapitel schildert Renner die Wege und Formen der Wandlung. Renner stammt aus dem Hohenlohischen und ist in einem Weilerdorf aufgewachsen. Seine Beobachtungen stammen aus dem Alltag und sind deshalb besonders lebensnah. Sein Buch wird vielen Freunden des Hohenloher Landes Freude bereiten und die Anregung geben, den von ihm erarbeiteten Problemen im eigenen Umkreis nachzugehen. Die Volkskunde als die Wissenschaft von den Lebensäußerungen des Volkes in geschichtlicher Zeit und in der Gegenwart vermittelt das Verständnis für das Volk und seine natürlichen und seelischen Sch.

Dieter L u t z : Volksbrauch und Sprache. Die Benennung von Phänomenen der Winter- und Frühlingsbräuche Südwestdeutschlands. (Veröffentlichung des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege Stuttgart C 4.) Stuttgart 1966. 264 S.

„Eine wissenschaftliche Volkskunde kann sich nicht damit begnügen, Fakten zu sammeln und mit diesen die brauchtümliche Welt des Volkes nachzuzeichnen . . . Sie darf nicht nur sammeln und ordnen, sondern muß sich verpflichtet fühlen, brauchtümliche Erscheinungen im Rahmen der Gesamtkultur eines Volkes zu erfassen . . . Unsere Aufgabe [das heißt des philologisch gebildeten Volkskundlers] ist, zu fragen, welche Funktionen die Sprachgüter, die in Zusammenhang mit Sitte und Brauch stehen, im Rahmen des Volkslebens haben.“ So schreibt der Verfasser über den Zweck und das Ziel seiner Arbeit. Er muß also auf das gesammelte Gut zurückgreifen. Eine wichtige Sammlung, die der Verfasser für seine Arbeit benutzte, sind die „Volkstümlichen Überlieferungen in Württemberg“, bearbeitet und zuerst 1904 von Karl Bohnenberger herausgegeben (WFr 1963, 208). Es werden hier Konferenzaufsätze der Lehrer ausgewertet, die über volkstümliche Überlieferungen berichteten und die auch zahlreiche wichtige Hinweise aus unserem Vereinsgebiet enthalten. Auf diese Berichte stützt sich auch Dieter Lutz. Unsere Mitglieder interessiert, neben der Untersuchung des Sprachgutes, deren Wichtigkeit nicht eingeschränkt werden soll, das behandelte Sammelgut. Ein solches sollte vor der Bearbeitung kritisch untersucht und gesichtet werden. Ich möchte nur ein Beispiel anführen, das auch in seiner eingeeengten Bedeutung nicht befriedigt. S. 4 Martinsschiffle mdä: schifflich. [Dort, woher die Quelle stammt, heißt die Bezeichnung Einzähl: Märtisschiffle, Mehrzahl: Märtisschiffli[dh]; im Text der Konferenzberichte wird weiter angeführt „ein viereckiges mürbes Gebäck“, das ist nicht, wie Lutz annimmt, „ein Mürbe- teiggebäck“, sondern es war ein mürbes Hefeteiggebäck in einer ausgesprochenen Schiffsform (Rautenform ohne Ecken) und nicht viereckig, wie der Konferenzaufsatz berichtet, es beruht also auf einer Form, die zur Legende des Heiligen gehört. Es heißt weiter „Martinsgans“ [ma: Martinigans — nicht Märtisgans] „Bezeichnung für ein Geschenk der Schulkinder an den Lehrer, meist in Form von Geld und Naturalien“. Der Begriff „Geschenk“ ist hier nicht gut angebracht. Es ist eine in den Patronatsschulen der Fürsten Hohenlohe zur Besoldung des Lehrers gehörende Abgabe, die als Brauch bis zum Beginn dieses Jahrhunderts in den hohenlohischen Schulgemeinden gegeben wurde. In Kirchberg (Jagst) brachte man dem Lehrer Geld an diesem Tage und in Orten des Kreises Hall teilweise auch eine Gans. Das „Märtisschiffle“ und die „Martinsgans“ haben also einen ganz verschiedenen Ursprung, der sogar sprachlich zu erfassen ist. Ersteres ist der kirchlichen Tradition entnommenes Brauchgut, die Martinigans und das Martinigeld hat seinen Namen vom Termitag der Ablieferung dieser herbstlichen Abgaben (11. November). Im Berichtsort (S. 4) Klein-Allmerspahn gibt es keine Schule, damit auch keinen Lehrer und viel weniger einen Bäcker, der das Gebäck gebacken hätte. Die Kinder der Gemeinde besuchten die Schule in Lendsiedel, einem hohenlohischen Patronatsort. Dieses hier angeführte Beispiel soll nicht die Ergebnisse und die Methode des Buches kritisieren, man möchte nur darauf hinweisen, wie, auch in Konferenzberichten, volkskundliches Sammelgut kritisch ausgewertet werden sollte. Sch.